

NEWSLETTER

8. FEBRUAR 2017

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

INHALT

Arbeitsrecht	Erhöhung der Geldbußen für die Verletzung der Arbeitsgesetzgebung	1
Doing business	Aktuelle Regeln der Devisenregulierung	3
	Vereinfachung der Prozedur der Registrierung von Arzneimitteln	4
Steuerrecht	Änderungen in der Steuergesetzgebung	5

ARBEITSRECHT

Erhöhung der Geldbußen für die Verletzung der Arbeitsgesetzgebung

Am 6. Dezember 2016 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz über die Änderungen der Arbeitsgesetzgebung der Ukraine angenommen, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Dieses Gesetz ändert unter anderem Artikel 265 des Arbeitsgesetzbuches der Ukraine, der die Haftung für die Verletzung der Arbeitsgesetzgebung vorsieht.

So haften nach diesem Gesetz Unternehmen und Einzelunternehmer, die Lohnarbeit nutzen, im Wege einer Geldbuße:

- von 100 Mindestlöhnen (insgesamt ca. EUR 10.650,-) – in dem Falle, wenn ein staatlicher Inspektor für Arbeit nicht zur Überprüfung gelassen wird, wenn diese mit dem Ziel der Entdeckung von Arbeitnehmern mit nicht abgeschlossenen Arbeitsverträgen, der Auszahlung des Lohns ohne eine Berechnung und der Abführung des Sozialversicherungsbeitrages (sog. „Zahlung in Umschlägen“) durchgeführt wird;
- von 10 Mindestlöhnen (insgesamt ca. EUR 1.065,-) – für jeden Arbeitnehmer bei der Nichtbeachtung der staatlichen Mindestgarantien in der Bezahlung der Arbeit (z.B. für die Nichtdurchführung der Zahlung für die Arbeit am Wochenende oder an Feiertagen);
- von 3 Mindestlöhnen (insgesamt ca. EUR 320,-) – für die Verletzung der festgelegten Fristen der Auszahlung des Lohns und von anderen Zahlungen, die von der Arbeitsgesetzgebung vorgesehen sind, von mehr als einem Monat an die Arbeitnehmer, für die Auszahlung des Lohns nicht in voller Höhe, für die Nichtzulassung der Inspektoren zur Durchführung der Überprüfung bei Fragen der Beachtung der Arbeitsgesetzgebung und der Schaffung von Hindernissen bei deren Durchführung;
- von 30 Mindestlöhnen (insgesamt ca. EUR 3.200,-) – im Falle des Zulassens eines Arbeitnehmers zur Arbeit ohne die Ausfertigung eines Arbeitsvertrages (Kontrakts), einer Zulassung eines Arbeitnehmers auf eine Teilzeitarbeit im Falle der Leistung der Arbeit zu der vollen Zeit, die in dem Unternehmen festgelegt ist, und der Auszahlung des Lohns (der Vergütung) ohne die Berechnung und die Zahlung des Sozialversicherungsbeitrages für die allgemeinverbindliche Sozialversicherung und ohne die Bezahlung der Steuern;
- von 10 Mindestlöhnen (insgesamt ca. EUR 1.050,-) – für jeden Arbeitnehmer in dem Falle der Nichtbeachtung der von dem Gesetz festgelegten Garantien und Vergünstigungen für die Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Verpflichtungen herangezogen werden, die von den Gesetzen der Ukraine „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“, „Über den alternativen (nichtmilitärischen) Dienst“ und „Über die Mobilisierungsvorbereitung und die Mobilisierung“ vorgesehen sind;
- von einem Mindestlohn (ca. EUR 105,-) – für die Verletzung von anderen Erfordernissen der Arbeitsgesetzgebung als denen, die oben angeführt sind. Zu dieser Art der Strafe gehört auch die Strafe für die Nichtanzeige oder die nichtrechtzeitige Anzeige der Annahme eines Arbeitnehmers zur Arbeit.

Das Recht auf die Vornahme von Überprüfungen in Bezug auf die Beachtung der Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung und Auferlegung von Geldbußen auf die Arbeitgeber hat die Arbeitsinspektion, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und das Finanzamt der Ukraine (insbesondere zur Zahlung von Steuern).

DOING BUSINESS

Aktuelle Regeln der Devisenregulierung

Devisenregulierung

Gemäß der Verordnung bezüglich der Regulierung der Situation auf dem Finanzkredit- und Devisenmärkten der Ukraine vom 13. Dezember 2016, die am 16. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, hat die Nationalbank der Ukraine die zeitlichen Beschränkungen auf den Finanzkredit- und Devisenmärkten der Ukraine verlängert.

Infolgedessen werden die nachfolgenden Beschränkungen gelten:

- obligatorischer Verkauf der Einnahmen in ausländischer Währung zugunsten von juristischen Personen auf einem Niveau von 65%;
- Limit des Kaufs von Währung in Bar durch natürliche Personen auf einem Niveau von UAH 12 Tsd. pro Tag;
- Verbot der Überweisung von Währung von mehr als UAH 15 Tsd. pro Tag und UAH 150 Tsd. pro Monat ins Ausland;
- Verbot der Durchführung von Buchungen im Bargeld mit der Beteiligung von natürlichen Personen von mehr als UAH 50 Tsd. pro Tag;
- Limit auf die Abhebung von den Konten von Bargeld in ausländischer Währung auf einem Niveau von UAH 250 Tsd. pro Tag;
- Beschränkung der Frist von Verrechnungen bei Operationen von Export und Import von Waren auf einem Niveau von 120 Tagen;
- Verbot der vorfälligen Begleichung von Krediten von Nichtresidenten;
- Frist der Reservierung von UAH für den Kauf von ausländischer Währung auf dem Interbankenmarkt auf dem Niveau von einem Tag;
- Beschränkung der gegenseitigen Aufrechnungen von Forderungen bei Exportverträgen.

Es muss angemerkt werden, dass die Nationalbank der Ukraine die Verordnung bezüglich der Regulierung der Situation auf dem Finanzkredit- und Devisenmärkten der Ukraine ohne zeitliche Beschränkung erlassen hat. Dabei wird nicht eine Frist der Geltung für die Forderungen bezüglich des obligatorischen Verkaufs von Einnahmen in ausländischer Währung festgelegt, die bis zum 15. Juni 2017 gelten wird, wie auch für Beschränkungen, die von dem Gesetz der Ukraine „Über das Regime der Durchführung von Verrechnungen in ausländischer Währung“ bestimmt worden ist.

Was die Repatriierung von Dividenden betrifft, so bleiben die Bedingungen und die Limits der Summen ohne Änderungen. Deswegen können Dividenden nur für die Jahre 2014 und 2015 ausbezahlt werden. Die Grenzsumme von Dividenden, die einem ausländischen Emittenten von gesellschaftsrechtlichen Rechten und Aktien zurückgezahlt werden wird, darf nicht im Laufe eines Kalendermonats USD 1 Mio. überschreiten, oder 10 % von der allgemeinen Summe der Dividenden. Wenn die angeführten 10 % USD 5 Mio. überschreitet, darf die Höchstsumme der Repatriierung von Dividenden für einen Kalendermonat USD 5 Mio. nicht überschreiten.

Gemäß der Entscheidung der Leitung der Nationalbank der Ukraine vom 8. Dezember 2016 wurde der Diskontsatz der Nationalbank der Ukraine auf einem Niveau von 14 % p. a. festgelegt.

Operationen für den Export von Dienstleistungen

Es wurde ein Beschluss der Nationalbank der Ukraine über die Aufhebung von administrativen Beschränkungen in Bezug auf den Export von Dienstleistungen gefasst. So wurde auch die Instruktion über die Art und Weise der Durchführung der Kontrolle von Export- und Importoperationen geändert:

- Residenten, die einen Export von Dienstleistungen (außer von Transport- und Versicherungsdienstleistungen), von Rechten des geistigen Eigentums, von Urheber- und angrenzenden Rechten, durchführen, sind nicht verpflichtet, die Verrechnungsfristen auf dem Niveau von 120 Tagen einzuhalten;
- Exporteure werden Unterlagen nicht in die ukrainische Sprache übersetzen, darunter Rechnungen (Invoices), wenn diese auf Englisch oder einer anderen ausländischen Sprache mit einer gleichzeitigen Auslegung auf Englisch sind;
- Banken werden Kopien von Dokumenten nutzen, darunter Rechnungen (Invoices), in elektronischer Form für die Währungskontrolle von Export-Import-Operationen von Residenten.

Die entsprechenden Änderungen in der Regelung der Durchführung der Kontrolle von Export- und Importoperationen sind am 3. Januar 2017 in Kraft getreten.

Vereinfachung der Prozedur der Registrierung von Arzneimitteln

Am 5. Januar 2017 ist die Verordnung des Gesundheitsministeriums der Ukraine in Kraft getreten, mit der das Verfahren der Kontrolle der Registrierungsmaterialien für Arzneimittel, die für eine staatliche Registrierung (Umregistrierung) eingereicht werden, und der Materialien über die Einfügung von Änderungen in die Registrierungsmaterialien für die Verlängerung der Geltung der Registrierungsbescheinigung für Arzneimittel, die von den zuständigen Organen der USA, der Schweiz, Japans, Australiens, Kanadas und der Europäischen Union registriert worden sind, bestätigt worden ist.

Jetzt soll ein Antragsteller für die Durchführung der Überprüfung der Materialien für Arzneimittel, die für eine staatliche Registrierung eingereicht werden, die Materialien des Registrierungs dossiers dem Staatsunternehmen „Staatliches Expertenzentrum des Gesundheitsministeriums der Ukraine“ zur Verfügung stellen, auf dessen Grundlage die Registrierung eines Arzneimittels von den zuständigen Organen der oben genannten Länder durchgeführt worden ist. Dabei werden die Angaben über die Registrierung eines Arzneimittels in solchen Ländern angegeben, darunter das Land der Registrierung, das Organ der Registrierung und das Datum der Registrierung, was von dem Antragsteller bestätigt wird, mit der Berücksichtigung aller Änderungen, die nach der Registrierung eines solchen Arzneimittels unternommen worden sind.

Außerdem wird das Gesundheitsministerium der Ukraine die folgenden Tatsachen überprüfen:

- Materialien zu den Methoden der Kontrolle der Qualität des Arzneimittels;
- Muster der Verpackung des Arzneimittels und den Text der Markierung der ersten und der zweiten (wenn vorhanden) Verpackungen;
- Anleitungen über die Anwendung und eine kurze Beschreibung des Arzneimittels;
- Dokument, das die Bezahlung der Registrierungsgebühr bestätigt;
- ein ordnungsgemäß beglaubigtes Dokument, das von dem Staatlichen Dienst der Ukraine für Arzneimittel und die Kontrolle über Drogen ausgestellt worden ist, und das die Entsprechung der Bedingungen der Produktion, die für eine Registrierung des Arzneimittels festgelegt ist, den in der Ukraine geltenden Vorschriften der entsprechenden Produktionspraxis bestätigt. Alternativ kann eine schriftliche Verpflichtung des Produzenten vorgelegt werden, das entsprechende Arzneimittel für den Export in die Ukraine zu denselben Produktionsmöglichkeiten zu produzieren, die für die Anwendung auf dem Territorium der USA, der Schweiz, Japans, Australiens, Kanadas und den Ländern der Europäischen Union vorgeschrieben sind.

Wenn die Materialien für die Durchführung der Kontrolle eingegangen sind, wird das Gesundheitsministerium der Ukraine, falls erforderlich, einen Vertrag mit dem Antragsteller abschließen und die Untersuchung der Registrierungsmaterialien durchführen, darunter die Tatsache der Registrierung des Arzneimittels auf der Grundlage der Angaben der Webseiten der zuständigen Organe überprüfen, die dieses Arzneimittel registriert haben.

Die Frist der Untersuchung der Registrierungsmaterialien darf 10 Werktage nicht überschreiten. Eine Umregistrierung solcher Arzneimittel wird fünf Jahre nach der Ausstellung der Registrierungsbestätigung erfolgen.

STEUERRECHT

Änderungen in der Steuergesetzgebung

Am 1. Januar 2017 sind das Gesetz der Ukraine „Über die Änderungen im Steuerkodex der Ukraine und in einigen anderen Gesetzen bezüglich der Sicherung der Balance der Budgeteinnahmen“ und das Gesetz der Ukraine „Über die Änderungen im Steuerkodex der Ukraine bezüglich der Verbesserung des Investitionsklimas in der Ukraine“ in Kraft getreten.

Einkommenssteuer

Im Jahre 2017 bleibt der Basissatz der Einkommensteuer in einem Umfang von 18% ohne Änderungen erhalten. Die grundlegende Änderung, die die Einkommenssteuer betrifft, ist die Einführung von Steuerferien für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021. Steuerferien sehen die Anwendung eines Null-Satzes der Einkommensteuer vor. Nur Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als UAH 3 Mio. pro Jahr können diese Bedingungen nutzen, und nur dann, wenn bei ihnen Arbeitnehmer mit einem Gehalt von nicht weniger als zwei Mindestlöhnen beschäftigt sind.

Sowohl neue Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2017 registriert sind, als auch schon bestehende Unternehmen, bei denen die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer im Verlauf der drei aufeinanderfolgenden vorhergehenden Jahre von 5 bis 20 Personen betrug, können die Steuerferien nutzen. Falls das Unternehmen auch nur eines der angeführten Kriterien nicht erfüllt, wird die Einkommensteuer zu dem Basissatz bezahlt.

Umsatzsteuer

Ab dem 1. Januar 2017 hat sich die Liste der Operationen geändert, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Gemäß Punkt 196.1.5 des Steuerkodex sind nicht mehr Objekt der Besteuerung mit der Umsatzsteuer Operationen des Übergangs des Eigentumsrechtes an einem Objekt des Finanzleasings auf den Leasinggeber (dem neuen Gläubiger) von dem Leasinggeber (dem ursprünglichen Gläubiger) bei einer Beibehaltung der Rechte und der Verpflichtungen der Vertragsparteien an dem Vertrag des Finanzleasing in dem Falle, wenn von dem Leasinggeber (dem ursprünglichen Gläubiger) bei der Übergabe eines solchen Objektes in Finanzleasing an den Leasingnehmer die Steuerverpflichtungen berechnet und in der Buchhaltung für die jeweilige (steuerliche) Buchungsperiode ausgewiesen werden.

Außerdem, gemäß Punkt 196.1.5 des Steuerkodex sind nicht mehr Objekt der Besteuerung mit der Umsatzsteuer Operationen, die eine Zession eines Rechtes einer Forderung, einer Übertragung einer Schuld, eines Handels für Geldmittel oder Wertpapiere mit Schuldverpflichtungen (Forderungen) vorsehen.

Vom 1. Januar 2017 ist Art. 209 des Steuerkodex außer Kraft getreten, der ein spezielles Regime der Erstattung der Umsatzsteuer für landwirtschaftliche Unternehmen vorgesehen hatte. Anstelle des speziellen Regimes für landwirtschaftliche Unternehmen ist im Budget für den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2021 ein System von Subventionszahlungen vorgesehen.

Die Änderungen des Steuerkodex sehen auch eine Abschaffung von zwei Registern für die Erstattung der Umsatzsteuer und eine Schaffung des einheitlichen öffentlichen Registers, das dem Finanzministerium unterstellt wird, ab dem 1. Januar 2017 vor.

Einheitssteuer

Für die Zahler der Einheitssteuer der ersten, zweiten und der dritten Gruppe bleiben die Steuersätze unverändert. Dabei ändert sich die Steuerbemessungsgrundlage für die Einheitssteuer. Die Steuersätze der Einheitssteuer für die Zahler der ersten Gruppe werden in Prozenten (fixierte Sätze) von der Höhe des Existenzminimums zum 1. Januar des Buchhaltungsjahres festgelegt, für die Zahler der zweiten Gruppe - in Prozenten (fixierte Sätze) von der Höhe des Existenzminimums zum 1. Januar des Buchhaltungsjahres, und für die Zahler der Einheitssteuer der dritten Gruppe – in Prozenten vom Einkommen. Wenn man berücksichtigt, dass zum 1. Januar 2017 der Umfang des Existenzminimums auf einem Niveau von UAH 3.200,- festgelegt worden ist, dann beträgt der Höchstsatz der Einheitssteuer für einen Zahler der Einheitssteuer der ersten Gruppe UAH 160,-/Monat, und für einen Zahler der Einheitssteuer der zweiten Gruppe – UAH 640,-/Monat.

Es hat sich auch der Umfang des Satzes der Einheitssteuer für einen Zahler der Einheitssteuer der vierten Gruppe geändert. Der Umfang der Steuersätze von einem Hektar von landwirtschaftlicher Nutzfläche oder eines Bodenfonds beträgt:

- für Äcker, Heurnten und Weiden (außer für Äcker, Heurnten und Weiden, die in Bergregionen und in Waldgebieten gelegen sind, und auch für landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich in den Bedingungen eines geschlossenen Bodens befinden) – 0,95;
- für Äcker, Heurnten und Weiden, die in Bergregionen und in Waldgebieten gelegen sind – 0,57;
- für langjährige Anpflanzungen (außer für langjährige Anpflanzungen, die in Bergregionen und in Waldgebieten gelegen sind) – 0,57;
- für langjährige Anpflanzungen, die in Bergregionen und in Waldgebieten gelegen sind – 0,19;
- für Böden des Wasserfonds – 2,43;
- für landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich in den Bedingungen eines geschlossenen Bodens befinden – 6,33.

Außerdem muss angemerkt werden, dass entsprechend den Änderungen in dem Gesetz der Ukraine „Über die Gebühr und die Berechnung einer einheitlichen Abgabe für die allgemeinverpflichtende staatliche Sozialversicherung“, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, Einzelunternehmer eine soziale Abgabe unabhängig von der Höhe des Einkommens zahlen werden.

Vermögenssteuer

Wie auch im Jahre 2016, verringert sich die Steuerbemessungsgrundlage von Wohnimmobilien, die sich im Eigentum einer natürlichen Person befinden, für Wohnungen (unabhängig von deren Anzahl) auf 60 m², und für Wohnhäuser (unabhängig von deren Anzahl) auf 120 m². Zusammen damit, beginnend ab dem Jahre 2017, werden durch Punkt 266.4.3 des Steuerkodex der Ukraine bestimmte Begrenzungen eingeführt, und zwar: die Erleichterungen bei der Verringerung der besteuerten Bemessungsgrundlage werden nicht auf Immobilien angewandt, wenn die Fläche solcher Objekte das Fünffache der nichtbesteuerten Fläche (60 m²) beträgt, und auch dann, wenn die Immobilien von deren Eigentümern mit dem Ziel genutzt werden, Einnahmen zu erlangen (sie werden vermietet, verleast, verpfändet, sie werden zu einer unternehmerischen Tätigkeit genutzt).

Der Steuersatz für Wohn- und Geschäftsimmobilien, die sich in dem Eigentum von natürlichen und juristischen Personen befinden, darf nicht 1,5 % des Umfangs des Mindestlohnes überschreiten (gegenwärtig UAH 3.200,-), der auf den 1. Januar des Buchungsjahrs bestimmt ist, für einen Quadratmeter der Steuerbemessungsgrundlage. Die Entscheidung über die Festsetzung des Umfangs des Steuersatzes wird von dem örtlichen Organ der Selbstverwaltung getroffen. Auf diese Art und Weise wird im Jahre 2017 der Höchstsatz der Steuer für einen Quadratmeter UAH 48,- betreffen.

Rentenzahlung

Änderungen im Steuerkodex haben auch die Rentenzahlungen betroffen. Deswegen sind die Sätze der Rentenzahlung für die Nutzung der Radiofrequenzressourcen der Ukraine angestiegen.

Außerdem haben sich die Sätze für die spezielle Nutzung von Waldressourcen erhöht. Die Rentenzahlung für die spezielle Nutzung von Waldressourcen wird von demjenigen gezahlt, der den Wald nutzt, und zwar quartalsweise zu gleichen Teilen von der Summe der Rentenzahlung, die in den speziellen Genehmigungen ausgewiesen ist.

Die Rentenzahlungen für die Nutzung von Bodenschätzen zu Zielen, die nicht mit der Förderung von nützlichen Fossilien zusammenhängen, und für den Transittransport von einer Tonne von Ammoniak für jede 100 km der Entfernung der entsprechenden Transportrouten haben sich erhöht.

Gleichzeitig hat sich der Satz der Rentenzahlungen für die Nutzung von Bodenschätzen für die Förderung von Erdöl verringert.

Akzisensteuer

Die Sätze für die Mehrheit der akzisenpflichtigen Waren sind erhöht worden, einschließlich von Tabakprodukten und alkoholischen Getränken. Deswegen wurde ab dem 1. Januar 2017 die Akzisensteuer auf Bier auf 12 % bis UAH 2,78 pro Liter erhöht, für Likörprodukte – auf 20%, bis UAH 126,96 pro Liter 100% Alkohol. Die Akzisensteuer auf Zigaretten ist auf 40% gestiegen – bis auf UAH 445,56 für 1000 Stück. Die Akzisensteuer auf Starkweine und Wermut sind auf 12% bis UAH 8,02 pro Liter gestiegen, und für Schaumweine auf 12% bis UAH 11,65 pro Liter.

Transferpreisbildung

Die wesentliche Änderung der Regeln der Transferpreisbildung im Jahre 2017 ist die Erhöhung der Schwelle, bei deren Überschreitung Geschäfte kontrolliert werden müssen. Ab dem 1. Januar 2017 wurde dieser Wert auf bis zu UAH 150 Mio. erhöht. Die Schwelle des Umsatzes von wirtschaftlichen Operationen mit einem Geschäftspartner wurde von UAH 5 Mio. auf UAH 10 Mio. erhöht.

Außerdem wurde das Verzeichnis der Geschäftspartner, mit denen Operationen unter die Kontrolle fallen, erweitert. So werden außer den verbundenen Personen, die in Niedrigsteuerländern registriert sind, auch Operationen mit Gesellschaften unter die Kontrolle fallen, deren Rechtsform es erlaubt, die gesellschaftsrechtliche Steuer zu minimieren.

Die Fristen für die Einreichung der Rechenschaftsberichte über die zu kontrollierenden Operationen wurde im Jahre 2017 bis zum Oktober verlängert.

Gebühr für den Kauf von Währungen

Ab dem 1. Januar 2017 wurde für die natürlichen Personen die Abgabe in den Pensionsfonds in Höhe von 2 % abgeschafft, die bei einer Durchführung von Operationen des Kaufs von ausländischer Währung gezahlt wurde.

Ansprechpartner:

Igor Dykunskyy, LL.M., Partner
igor.dykunskyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk, Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

Torus Business Centre | Hlybochytska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55